

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 108.

Montag den 18. April.

1870.

### Deutscher Protestantenverein.

(Schluß.)

War das gemeinsame Merkmal der bisher besprochenen gesetzgeberischen Arbeiten und Bestrebungen die Einschränkung der Kirche auf das ihr eigenthümlich zugehörige Gebiet, die Zurückziehung des weltlichen Armes, wo der Staat ihn früher der Kirche in zu weit reichendem Maße geliehen hatte, so komme ich nun noch zu zwei Anträgen, welche die Erweiterung der Selbstständigkeit der Kirche anstreben; der eine durch Aufhebung des Kirchenpatronats und Zurückgabe des Rechtes der Wahl der Geistlichkeit an die Kirchengemeinden, der andere durch größere Betheiligung des Laienelementes bei der Zusammensetzung der Kirchensynode.

Rebner gab eine längere historische Auseinandersetzung, wie es gekommen, daß die Kirchengemeinden in Bezug auf die Besetzung der geistlichen Stellen, von der es in der Kirchenordnung vom 1. Januar 1580 heißt:

„Also ist es auch unser Wille je und allerwege gewesen, und noch, daß keiner Kirche wider ihren Willen, ohne sonderliche und bewegliche Ursachen ein Kirchendiener aufgedrungen werde, sondern, ungeachtet eine Person dazu geschickt befunden, dennoch dieselbe zuvor dem Superintendenten und dem Amtmanne oder Collatoren mit dem Befehle zugesandt werden soll, welche ihn in der Kirche, der er fürstehen soll, zuvor öffentliche Predigten thun lassen, darauf nochmals der Superintendent die Pfarrfinder befragen soll: ob sie ihn zum Pfarrer oder Kirchendiener, Lehre und Lebens, seiner Sprache halber oder in anderer Weise leiden mögen oder nicht.“

in vollkommene Abhängigkeit zu den Collatoren gekommen sind und fährt fort: Als im Jahre 1868 den Gemeinden in den Kirchenvorständen ein Organ gegeben wurde, um ihre Angelegenheiten selbstständig zu verwalten, da hätte man billigerweise ihnen das erste und wichtigste Recht, eine entscheidende Mitwirkung bei der Wahl ihrer Geistlichen, nicht vorenthalten, nicht das mit dem neuen Zustande der Dinge unverträgliche Kirchenpatronat mit herübernehmen und so einen alten Lappen auf ein neues Kleid stülten sollen. Allein man hat die Mitwirkung der Kirchenvorstände auf eine bloß moralische, auf ein Vorschlagsrecht beschränkt, das sich selbstverständlich immer in den Fällen am wirkungslosesten erweisen wird, wo der Collator eine Controle am notwendigsten brauchte. Schon damals hat unser Verein seine Stimme dagegen erhoben, allein vergeblich. Das Cultusministerium, welches, wie man gern anerkennen darf, in der letzten Zeit den Wünschen der Gemeinden in vielen Fällen Rechnung getragen hat, konnte wohl dem thatsächlichen Zustande rechtliche Sanction geben; die Stadträte würden fast ausnahmslos ohne Widerspruch ihr Collaturrecht in die Hände der Kirchenvorstände niedergelegt haben. Ist doch selbst von einer Anzahl Rittergutsbesitzer in der Zweiten Kammer — eine der erfreulichsten Thatsachen, welche von dem jüngsten Landtag zu berichten sind — die Bereitwilligkeit zu einem gleichen Verzicht öffentlich ausgesprochen worden.

Der Forderung gegenüber, das Privatpatronat, soweit ein freiwilliger Verzicht nicht zu erzielen ist, im Wege gesetzlicher Zwanges aufzuheben, hat man sich auf §. 31 der Verfassung bezogen, wonach ohne dringende Nothwendigkeit Niemand zur Abtretung eines auf Privatrechtstitel beruhenden Befugnisses genöthigt werden darf. So gewiß aber an diesem Fundamentalsatz der Rechtsordnung mit aller Strenge festgehalten werden muß, so wenig läßt er sich doch der Aufhebung des Patronatrechtes mit Grund entgegensetzen. Ich will darauf kein Gewicht legen, daß es ein in sich unlogisches Recht ist oder, wie der Vertreter der Universität sich bezeichnend ausdrückte, ein Anachronismus für die Wissenschaft. Allein der stillschweigend vererbte Eingriff des Patronats im Falle der mißbräuchlichen Anwendung fällt um so schwerer in die Waagschale. Es mag zugegeben werden,

daß Fälle eclatanten Mißbrauchs verhältnißmäßig selten vorgekommen sind, das ist aber doch nur eine günstige Fügung des Schicksals. Daß die Gefahr des Mißbrauchs vorhanden ist, läßt sich nicht abläugnen, und so lange das Patronat besteht, giebt es dagegen im einzelnen Falle schlechterdings keinen Schutz. Ich enthalte mich jedes Urtheils über die beiden kürzlich in unserer Nähe vorgekommenen Fälle — das haben sie augenfällig gelehrt, daß in der Einrichtung selbst, in der Berechtigung des Einzelnen, die heiligsten Interessen der Gemeinde nach seiner Willkür zu behandeln, die Gefahr einer tiefen Schädigung des rechtlichen und religiösen Bewußtseins, einer dauernden Störung des Friedens in der Gemeinde gegeben ist. Die Gefahr ist nur um so dringender geworden, seitdem man die Gemeinden mündig gesprochen hat und sich einer lebendigeren Theilnahme an den kirchlichen Angelegenheiten zu ihnen versteht.

Durch Aufhebung des Patronats greift der Staat nicht in die Rechtssphäre der Kirche ein, sondern er beseitigt im Gegentheil das Uebergreifen eines seiner Gesetzgebung unterworfenen Privatrechtes in das kirchliche Gebiet. Er vollendet erst damit den Act der Befreiung der Kirche und stellt ihre Unabhängigkeit her. Ein anderer Grund der Ablehnung hat mehr für sich: daß es nicht zweckmäßig sei, eine Institution zu beseitigen, bevor man wisse, was an deren Stelle treten soll! Die Frage wird nunmehr, da sie von mehreren Diöcesanversammlungen und einzelnen Kirchenvorständen angeregt ist, in der Synode zur Verhandlung kommen. Wie die Entscheidung ausfalle, das wird zunächst und hauptsächlich von der Zusammensetzung der Synode abhängen.

Auf diesen letzteren Punkt, auf die Bestimmungen über die Wahlen zur Synode, bezog sich ein weiterer, von einem Theile der liberalen Partei eingebrachter Antrag.

Nach der Kirchenvorstands- und Synodalordnung soll die Synode bestehen aus 33 Geistlichen und 40 Laien. Davon werden je 5 von den in Evangelicis beauftragten Ministern als dem Stellvertreter des Landesherren, ein Professor der Theologie und ein Professor des Kirchenrechtes aber von ihren Facultäten ernannt; die übrigen 27 Geistlichen und 34 Laien würden als aus Wahlen der Gemeinden hervorgehend bezeichnet werden können, wenn nicht des Wahlmodus diese Bezeichnung illusorisch machte. Nach §. 38 des genannten Gesetzes werden nämlich die Wahlkörper in den 27 Wahlkreisen gebildet aus allen confirmirten Geistlichen des Wahlkreises, zu welchen eine gleiche Anzahl aus den Kirchenvorständen gewählter Laien hinzutritt; also zur vollen Hälfte aus Geistlichen. Die so zusammengesetzte Wahlversammlung wählt nicht nur den Geistlichen, sondern auch den weltlichen Vertreter zur Synode. Es bedarf wohl keiner Auseinandersetzung, daß hierdurch die Geistlichen, wie die Verhältnisse einmal liegen, in der Mehrzahl der Wahlbezirke die Wahlen geradezu in der Hand haben. Denn ihre Stellung, ihre Bekanntheit untereinander, ihre Geschäftskennntniß verleiht ihnen ein leistungsfähiges Uebergewicht, mittelst dessen sie ohne Mühe einige Laienstimmen zu sich herüberziehen werden. Wie man eine so gewählte Versammlung als eine Vertretung der Gemeinde bezeichnen will, ist in der That schwer verständlich; es ist das eben so wenig eine Vertretung der Gemeinden, wie es keine Volksvertretung genannt werden könnte, wenn man die Wahlmänner für einen Landtag zur Hälfte aus den Beamten nehmen wollte. Will man eine wirkliche Vertretung der Kirchengemeinden schaffen — im Sinne von Luthers Wort, daß alle Christen wahrhaft geistlichen Standes sind — so wird man die Abgeordneten zur Synode direct durch sämtliche Kirchengemeindemitglieder wählen lassen müssen. Doch Sie werden das einen idealen, unpraktischen, vielleicht gar revolutionären Standpunkt nennen. Bei unserem Antrag in der Kammer haben wir uns in viel bescheideneren, ja in den allerbescheidensten Grenzen gehalten.

Rebner verbreitete sich nun ausführlich über das aus den Landtagsverhandlungen hinreichend bekannte Wesen und Schicksal dieses Antrages, wobei auch der Vorgang im Jahre 1848, wo

Actien  
erogio  
ngen  
ional.  
Actien  
Westh.  
Nord-  
Paris  
60.50;  
lo. von  
Anstalt  
beraglio  
Ballgier  
Stbahn  
enberg.

88 1/4;

Rente  
Lomb.  
90.—;  
Beschäft.

55.55;  
Prio-  
Actien  
Actien  
An-  
Ital.  
Oblig.

Stallen.  
Credit-  
Prior.  
Oblig.  
Kabel-

ft heute

oco —;  
Kündig.  
G.  
Juli-  
ster. —  
S.; pr.  
S.; pr.  
August-  
15 1/2  
Juni-  
300. —

amtliche  
Staats-  
ministerlichen  
Bes in

ammlung  
ornalisten  
schungen  
ebschluss,  
anifest er-  
nachdem  
en, man  
elbe stim-  
bleibsit  
tung von  
Mitglieder

Wigaische

8 20'

rttag

u. 5.